

8/SN-48/ME
1 von 6

ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND

Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten

Landesgruppen

Wien, Niederösterreich und Burgenland

1060 Wien,
Mariahilfergürtel 4
Telefon 56 15 94

Oberösterreich-

Salzburg
4020 Linz
Makartstraße 11
Telefon 52 2 96
5020 Salzburg,
Lehenerstraße 1
Telefon 31 6 63

Steiermark

Steiermärkischer Blindenverein
8051 Graz-Gösting,
Augasse 132
Telefon 62 2 40

Kärnten

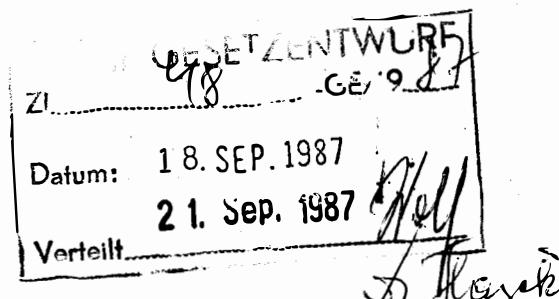
9020 Klagenfurt,
Gutenbergstraße 7
Telefon 82 0 02

Tirol

Tiroler Blindenverband
6023 Innsbruck,
Postfach 878
Telefon 42 5 14

Vorarlberg

Vorarlberger Blindenbund
6805 Feldkirch-Gisingen
Dreschergasse 4
Telefon 26 25 45



Zentralsekretariat

1060 Wien Mariahilfergürtel 4
Postscheckkonto 7 792 O 81
Telefon 57 62 70

Wien, 17. Sept. 1987

Sehr geehrter Herr Präsident!

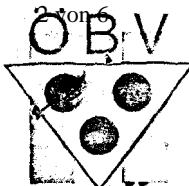
Mit Beziehung auf das Schreiben des Herrn Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 1987 wird die Stellungnahme des Österreichischen Blindenverbandes zum Entwurf des Bundesbehindertengesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz) in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit vorzüglichster Hochachtung

der Verbandspräsident:
CENTRAL
SEKRETARIAT
ADir. Reg'Drat Matthias Bleier

An das

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien - Parlament



ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND

Selbsthilfeorganisation der Blinden und Schwerstsehbehinderten

Zentralsekretariat

1060 Wien, Mariahilfergürtel 4
Postscheckkonto 7 792 081
CA, Konto 68-14677
Telefon 57 62 70

STELLUNGNAHME

=====

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte und hilfsbedürftige Menschen (Bundesbehindertengesetz)

Wien, 17.9.1987

Der Österreichische Blindenverband begrüßt es, daß wieder einmal der Versuch gemacht wird, die Behindertenangelegenheiten in einem Bundesgesetz zu regeln. Die zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung, behinderten und hilfsbedürftigen Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern, verdient besonders herausgestrichen zu werden.

Der Österreichische Blindenverband ist seit mehr als 30 Jahren dafür eingetreten - und hält es auch jetzt noch für die beste Lösung - die Behindertenangelegenheit in die Bundeskompetenz zu übernehmen. Nur dadurch kann eine gleiche Behandlung aller behinderten österreichischen Staatsbürger erreicht werden.

Es stellt einen besonderen Mangel dar, daß das Invalideneinstellungsgebot im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht integriert ist. Gerade das Invalideneinstellungsgesetz ist für alle behinderten Menschen von größter Wichtigkeit.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die abgabenfreie Einfuhr von Blindenhilfsmitteln zu schaffen. Das Zusatzprotokoll zum Florentiner Abkommen, bezüglich der Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen sowie kulturellen Charakters, das von der 19. Generalversammlung der UNESCO im Herbst 1976 angenommen und seit 1. März 1977 zum Beitritt offen ist (die Anlage E befaßt sich mit Blindenhilfsmitteln), wurde von der Republik Österreich bis dato nicht ratifiziert.

./. .

ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND

Zentralsekretariat

- Stellungnahme Bundesbehindertengesetz

Blatt -2-

Dem § 4 (1) ist folgende Ziffer 12 hinzuzufügen;
12."alle Behinderteneinrichtungen der Bundesländer."

Im § 4 (3) ist an Stelle des Wortes "Bundesgesetze" zu schreiben:
"Bundes- u. Landesgesetze".

Im § 6 (2) letzter Satz ist zwischen die Worte "Sachverständige" und "beizuziehen" einzufügen: "und über Verlangen des Behinderten ein Vertreter jener Behindertenselbsthilfeorganisation, der er angehört".
Erläuterung zu § 6 (2) letzter Satz: der Behinderte selbst verfügt zu meist nicht über die notwendige Übersicht über die Möglichkeiten, sodaß die Beziehung eines Vertreters der Behindertenselbsthilfeorganisation der er angehört, auf sein Verlangen zweckdienlich erscheint.

§ 11 (1) Ziffer 7 hat zu lauten:

"7. 2o Vertreter der organisierten Behinderten und Kriegsopfer".

Erläuterung zu § 11 (1) Ziffer 7: die Vertreter der Behindertenorganisationen sollen zur Zahl der Vertreter der Behörden, der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer im Bundesbehindertenbeirat keine Minorität darstellen. Bei der Erstattung des Vorschlages hinsichtlich der im § 11 (1) Ziffer 7 genannten Mitglieder durch die Dachorganisation der Behindertenverbände ist darauf Bedacht zu nehmen, daß stets ein Vertreter des Blindenverbandes als der größten bundesweiten Blindenselbsthilfeorganisation dem Beirat als Mitglied und Ersatzmitglied angehört.

Zu § 12 (1) wird bemerkt, daß der § 11 (1) nur die Ziffern 1-7 aufweist und nicht wie hier angegeben bis Ziffer 8.

§ 14 (2) zweiter Satz soll lauten: "auf die Hilfe besteht ein Rechtsanspruch".

Zu den §§ 18 - 24 wird bemerkt:

Diese Maßnahmen sind nur dann sinnvoll, wenn auch die für die Beratung und Betreuungstätigkeit benötigten Geldmittel seitens des Bundes sichergestellt und aufgebracht werden. Die für die Zivilbehindertenbetreuung aufzuwendenden Mittel sollen zu je 50% durch den Bund und die Länder aufgebracht werden. Dies kann anlässlich der Erstellung des Finanzausgleiches im Einvernehmen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden grundsätzlich und dauerhaft geregelt werden.

./.

ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND

Zentralsekretariat - Stellungnahme Bundesbehindertengesetz

Blatt - 3 -

Die durch den Rückgang der Zahl der Kriegsopfer freiwerdenden Mittel der Kriegsopfersversorgung sollen der Behindertenbetreuung zugeführt werden.

§ 28 (1) soll lauten:

"Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht ein Rechtsanspruch."

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen des § 32 (1) wird bemerkt, daß im Bundesbehindertengesetz auch statuiert werden soll, daß private Vereinigung der Wohlfahrtspflege, denen der Status der Gemeinnützigkeit zu kommt, auch die Abgabenbefreiungen genießen und zwar

- a) die Befreiung von der Erbschafts- u. Schenkungssteuer
- b) Personen, Firmen und Institutionen etc. die Spenden an Vereine der privaten Wohlfahrtspflege, die den Status der Gemeinnützigkeit haben, leisten soll hinsichtlich dieser Spenden Steuerfreiheit zugebilligt werden
- c) Vereine der privaten Wohlfahrtspflege, die den Status der Gemeinnützigkeit haben sollen Erträge aus den Einnahmen der Lotto-Toto und Lotterieveranstaltungen zugewiesen erhalten.

§ 34 (1) Ziffer 6 soll lauten:

"6. zehn Vertreter der organisierten Behinderten und Kriegsopfer".

Anmerkung: im Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 25 - 42 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sollen auch die Vorschriften über die Verwaltung des Ausgleichstaxfonds überarbeitet werden, dem Fonds müßten unbedingt jene Mittel zugeordnet werden, die er benötigt um seinen gesetzlich festgelegten Verpflichtungen voll entsprechen zu können. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Vertretung der Behindertenorganisationen durch eine größere Anzahl von Beiratsmitgliedern gestärkt wird. Selbständige Tabaktrafiken sollen nur dann an nicht schwerstbehinderte Personen vergeben werden, wenn hierfür keine begünstigte Person im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes als Bewerber auftritt. Die von der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung gehandhabte Vergabepraxis soll durchleuchtet und überarbeitet werden.

Anmerkung zu § 42:

Im Bundesbehindertengesetz ist zu statuieren, daß der Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960 auch blinden Personen zuerkannt wird. Für diesen Personenkreis liegt die Gehunfähigkeit insofern vor, als Blinde für notwendige Wegstrecken ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND

Zentralsekretariat - Stellungnahme Bundesbehindertengesetz

Blatt - 4 -

§ 48 (1) soll lauten:

"(1) der Behindertenpass hat den Vor- u. Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnort sowie die Art der Behinderung zu enthalten".

Erläuterung zu § 48 (1): im Behindertenpass dürfen keine persönlichen Daten eingetragen werden, die von vornherein eine Diskriminierung des Behinderten in der Gesellschaft zur Folge haben. Alle Angaben die entscheidend in die Privatsphäre des Behinderten eingreifen sind daher wegzulassen.

Anmerkung zu den §§ 54 und 58:

der Österreichische Blindenverband hält es nicht für zweckmäßig die im § 54 festgelegte Fahrpreisbegünstigung nur dann zu gewähren wenn Bedürftigkeit vorliegt. Es muß auf alle Fälle dafür vorgesorgt werden, daß den Schwerstbehinderten die für eine Reise eine Begleitperson brauchen, die Fahrpreisbegünstigung unabhängig vom Einkommen eingeräumt wird. Wenn das nicht geschieht laufen ihm behinderungsbedingte Mehrkosten auf, die ihn im Vergleich zu seinen Mitmenschen in einen Nachteil setzen. Die seit fast vier Jahrzehnten bestehende Ermäßigung für Zivilblinde trägt dieser Tatsache voll Rechnung. Die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes über die Fahrpreisermäßigungen sollen daher insoweit auf Zivilblinde Anwendung finden als diese bedürftig sind und daher die Jahreswertmarke kostenlos erhalten. Es wurde des öfteren vom Österreichischen Blindenverband aufgezeigt, daß die blinden Ausgleichszulagenempfänger im Gegensatz zu den Ausgleichszulagenempfänger der Senioren die Wertmarke nicht kostenlos erhalten. Im übrigen soll die Ermäßigung für Zivilblinde im bisherigem Umfang aufrecht erhalten werden, d.h. daß der nichtbedürftige Blinde den vollen Preis der Jahreswertmarke selber bezahlt.

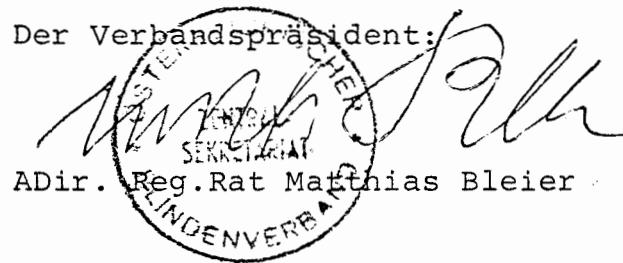
Anmerkung zu § 62:

Das Invalideneinstellungsgesetz ist in das Bundesbehindertengesetz einzubauen und so zu novellieren, daß es dem heutigen Recht entspricht und den wesentlichsten Anliegen der schwerstbehinderten Menschen Rechnung trägt. Im Zuge der Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine gleiche Förderung der Einrichtungen der Behinderten etwa Erholungsheime, Hörbüchereien usgl. und der Einrichtungen der Kriegsopfer aus den Mitteln des Ausgleichsfonds möglich ist. Es darf darauf hingewiesen werden, daß in wenigen Jahren die letzten Kriegsopfer das Alter erreicht haben, daß sie nicht mehr berufstätig sind. Es besteht dann kein plausibler Grund mehr unter den begünstigten Invaliden Unterschiede wie bisher zu machen.

• ÖSTERREICHISCHER BLINDENVERBAND
Zentralsekretariat - Stellungnahme Bundesbehindertengesetz

Blatt - 5 -

Die Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 bezüglich der Blindenzulagen sind auch auf die Zivilblinden voll anzuwenden. Über die Aufbringung der finanziellen Mittel ist mit den Ländern im Zuge des Finanzausgleiches das Einvernehmen herzustellen.

Der Verbandspräsident:

ADir. Reg.Rat Matthias Bleier